

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

Jahrgang 2020

Nr. 3

Stadtoldendorf, den 06.04.2020

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
6	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 12.03.2020; VII. Anordnung in der Flurbereinigung Negenborn	10
7	2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 27.02.2020	11



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim
 Az.: Herten - 611 Negenborn 02/4 - 3/20

Hildesheim, 12.03.2020
 Tel.: (05121) 6970-139

VII. Anordnung in der Flurbereinigung Negenborn

In dem Flurbereinigungsverfahren Negenborn, Landkreis Holzminden 104, wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Zum Verfahren werden hinzugezogen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	5	332
Holzminden	Holenberg	Holenberg	3	185
Holzminden	Holenberg	Holenberg	4	210, 214/1, 214/2
Holzminden	Holenberg	Holenberg	6	322, 506/2
Holzminden	Holenberg	Holenberg	8	16/9
Holzminden	Negenborn	Negenborn	10	100/4
Holzminden	Golmbach	Warbsen	3	314, 315
Holzminden	Golmbach	Warbsen	5	118/3, 119, 120/1, 120/2
Holzminden	Golmbach	Warbsen	6	217/2
Holzminden	Bevern	Lobach	2	48, 50/2, 51, 57
Holzminden	Bevern	Lobach	3	81/1
Holzminden	Bevern	Lobach	8	41/1
Holzminden	Bevern	Bevern	2	485, 489
Holzminden	Bevern	Reileifzen	5	137/7, 137/8, 137/9
Holzminden	Bevern	Döime	3	11

Die Größe des Verfahrens betrug 732,3770 ha und beträgt nun 763,1313 ha.

Bestandteile dieser Anordnung sind die Gebietskarte mit der Abgrenzung des Verfahrens, die Begründung dieser Anordnung, die Bestimmungen über die Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Die Anordnung mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Bauamt der Samtgemeinde Bevern (Zimmer 5), Angerstraße 13A, 37639 Bevern sowie im Bürgerbüro der Stadt Eschershausen (Zimmer 1), Raabestraße 10, 37632 Eschershausen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Des Weiteren können diese Unterlagen im Internet auf der folgenden Webseite eingesehen werden:

www.ari-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Herten

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 2 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren betragen:

1. Einzelkarten
 - 1.1. Erwachsene 3,00 Euro
 - 1.2. Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis 18 Jahren 1,50 Euro

2. Zehnerkarten
 - 2.1. Erwachsene 26,50 Euro
 - 2.2. Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis 18 Jahren 11,50 Euro

3. Saisonkarten
 - 3.1. Erwachsene 96,00 Euro
 - 3.2. Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis 18 Jahren 30,00 Euro
 - 3.3. Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren 156,00 Euro

4. Gruppenkarten
 - 4.1. Jugendgruppen ab 12 Personen unter 18 Jahren und Schulklassen jeweils unter Führung einer Begleitperson, je Person 1,00 Euro

5. Gebühren für die Duschautomaten
 - 5.1. Duschmarke 0,50 Euro“

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2

Der § 3 (Entrichtung der Benutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 ist die Angabe „§ 2 Nr. 1-5“ in § 2 „Nr. 1-4“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verkündigung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.

Stadtoldendorf, den 27.02.2020

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
Der Samtgemeindevorsteher

(Anders)

